

BL_GERICHTE 810 16 72 vom 11. Mai 2007

BL Gerichte, 2007-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_16_72

FR: BL_GERICHTE 810 16 72 du 11 mai 2007

IT: BL_GERICHTE 810 16 72 del 11 maggio 2007

Regeste

Ausländerrecht Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligungen

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozess-ordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand gemäss § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegen, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Als Adressatinnen sind die Beschwerdeführerinnen sodann vom angefochtenen Entscheid berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Da im Übrigen auch die weiteren formellen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit des angefochtenen Rechtsaktes ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO, e contrario).

E. 3

Strittig und zu prüfen ist nachfolgend, ob sich die durch das AfM gegenüber den Beschwerdeführerinnen verfügte und durch die Vorinstanz bestätigte Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligungen und Wegweisung als rechtmässig erweist. 4.1 Die Beschwerdeführerinnen machen eine teils unrichtige, unvollständige und teils willkürliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, die Unangemessenheit des Entscheides und die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. So erweise es sich als willkürlich und zur Eruiierung des relevanten Sachverhalts offenkundig nicht geeignet, wenn die Vorinstanz anstelle einer aktuellen mündlichen oder schriftlichen Anhörung der älteren Tochter D.____ sowie statt einer Einholung eines Berichts ihrer Beiständin zur Ermittlung der Beziehungen und tatsächlich gelebten Kontaktpflege der Beschwerdeführerinnen mit D.____ überwiegend auf die Anhörungen und Abklärungen des Familiengerichts G.____ und des Kindsvaters abstelle. 4.2 Die Anhörung des Kindes ist zum einen Ausfluss seiner Persönlichkeit und dient zum anderen der Sachverhaltsfeststellung. Zur vollständigen und pflichtgemässen Sachverhaltsabklärung im ausländerrechtlichen Verfahren gehört der Einbezug der Kinder von beteiligten Parteien,

sofern diese von der strittigen Angelegenheit betroffen sind. Nach Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK) vom 20. November 1989 ist bei allen Massnahmen die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Gemäss Art. 12 Abs. 1 KRK haben Kinder, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten ihre Meinung frei zu äussern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere die Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden (Art. 12 Abs. 2 KRK). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Art. 12 KRK unmittelbar anwendbar (BGE 124 II 361 E. 3c; 124 III 90 E. 3a). 4.3 Das Bundesgericht hält hierzu fest, dass das Kind nicht zwingend persönlich (mündlich), sondern lediglich in angemessener Weise anzuhören ist, wobei diese Anhörung je nach der zu behandelnden Problematik und den Umständen des Einzelfalles auch schriftlich oder über einen Vertreter vorgenommen werden kann (vgl. BGE 124 II 361 E. 3c; 124 III 90 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 2C_930/2012 vom 10. Januar 2013 E. 4.4.1; 2C_746/2009 vom 16. Juni 2010 E. 4.1; Alexandra Rumo-Jungo/Marc Spescha, Kindeswohl, Kindesanhörung und Kindeswille in ausländerrechtlichen Kontexten: Zur adäquaten Umsetzung der völker- und verfassungsrechtlichen Kinderrechte, in: AJP 9/2009, S. 1106). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Kinder (im Rahmen von Scheidungsverfahren) aus kinderpsychologischen Gründen grundsätzlich erst etwa ab dem 6. Altersjahr persönlich anzuhören (BGE 131 III 553 E. 1.2.3). Im Unterschied zu einem Scheidungsverfahren (vgl. dazu BGE 124 III 90 E. 3b sowie 126 III 497 E. 4b), wo die Interessen der Beteiligten nicht gleichlaufend sind und sich eine persönliche Anhörung der Kinder aus diesem Grund aufdrängt, kann in einem ausländerrechtlichen Verfahren grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich die Haltung der Kinder mit jener der Eltern deckt und sich ihr Standpunkt ohne weiteres den Eingaben und Rechtsschriften entnehmen lässt (BGE 124 II 361 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 2C_711/2011 vom 27. März 2012 E. 5.3; 2C_746/2009 vom 16. Juni 2010 E. 4.1; 2A.195/2006 vom 7. Februar 2007 E. 3; 2P.117/2001 vom 26. Juli 2001 E. 3d). Anders liegen die Dinge in solchen fremdenpolizeilichen Fällen, wo nur das Kind selbst über nicht rechtsgenügend bekannte aber für die Entscheidungsfindung wesentliche Tatsachen ergänzend Aufschluss zu erteilen in der Lage ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.484/1999 vom 25. Februar 2000 E. 4b). Daraus ergibt sich, dass bei nicht gleichlaufenden Interessen von Eltern und Kindern grundsätzlich eine Anhörung der Kinder vorzunehmen ist. Ob jedoch gegenlaufende Interessen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden. 5.1 Diesbezüglich stellt sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, dass die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen der beiden Kindsväter und des neuen Partners der Beschwerdeführerin nebst ihren Ausführungen in den Beschwerdeverfahren sowie die Kindsanhörung der Tochter D. ____ vor dem Familiengericht G. ____ die Situation genügend darlegten. Anhaltspunkte dafür, dass das Kind bei einer persönlichen Anhörung entscheidungrelevante Tatsachen zu ergänzen hätte, welche sich nicht aus den Akten ergäben, seien nicht ersichtlich. Vielmehr sei davon auszugehen, dass D. ____s Wille bereits vertretungsweise kundgetan worden sei, dies insbesondere auch aufgrund der gleichlaufenden Interessen der Beschwerdeführerinnen und D. ____s. Insofern könne von

einer separaten Anhörung des Kindes bzw. einer solchen durch deren Beiständin abgesehen werden. 5.2 Die Beschwerdeführerinnen wenden dagegen ein, dass der Mutter nach der Umteilung der Obhut über D.____ im Rahmen einer am 30. Oktober 2013 vom Bezirksgericht G.____ genehmigten gütlichen Einigung mit dem Kindsvater eine umfassende Kontaktregelung mit der Tochter eingeräumt worden sei. Anfang 2015 sei es im Verhältnis zur Tochter zu einer Krise und damit einhergehend auch zu einem Wiederaufflammen der elterlichen Probleme mit dem Kindsvater gekommen. Diese Krise sei durch die damaligen ehelichen Probleme der Beschwerdeführerin sowie die heftig auftretende Pubertät der Tochter bedingt gewesen. Noch vor Beilegung der Krise habe der Kindsvater die Stellungnahme vom 6. Mai 2015 verfasst, worin er die Beschwerdeführerin der Vernachlässigung der Tochter beschuldigte, weshalb es der gemeinsamen Tochter besser gehen würde, würden die Beschwerdeführerinnen weggewiesen, da damit die stetige Ungewissheit und Unsicherheit für D.____ wegfallen würde. Durch Vermittlung des Familiengerichts G.____ und des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes G.____, insbesondere der Beiständin von D.____, habe die Krise beigelegt werden können. Zwischenzeitlich fänden die Kontakte von D.____ und ihrer Mutter faktisch schon fast wieder im früheren Umfang statt und der Kindsvater habe eingesehen, wie stark D.____ gerade im jetzigen Alter ihre Mutter und auch den Kontakt zu ihrer Halbschwester brauche.

5.3.1 Unbestritten ist, dass D.____ zum Zeitpunkt des Entscheids der Vorinstanz mit 13.5 Jahren genügend alt war, um sich zur vorliegend strittigen Wegweisung ihrer Mutter und Halbschwester eine eigene Meinung bilden zu können. In Nachachtung von Art. 12 Abs. 1 KKK steht ihr das Recht zu, von den Behörden angehört zu werden, zumal sie durch eine Wegweisung der Beschwerdeführerinnen nach Nigeria unmittelbar in ihren grundrechtlichen geschützten Rechten betroffen ist. Zu prüfen ist somit, ob D.____s Wille vertretungsweise kundgetan worden ist und ob aufgrund der gleichlaufenden Interessen der Beschwerdeführerinnen und D.____s von einer separaten Anhörung bzw. einer solchen durch ihre Beiständin abgesehen werden kann.

5.3.2 Die Vorinstanzen haben D.____ nicht zur aktuellen Beziehung zu den Beschwerdeführerinnen und zur Bedeutung einer allfälligen Wegweisung für sie befragt. Die Entscheide ergingen zunächst gestützt auf die Akten des Verfahrens vor dem Familiengericht G.____ zur Regelung und Anpassung des Besuchsrechts. Anfangs 2015 war es zu Unstimmigkeiten zwischen D.____ und ihrer Mutter gekommen, aufgrund dessen weigerte sich D.____, weiterhin bei der Mutter zu übernachten. Im Rahmen der Anhörung vor dem Familiengericht vom 11. Februar 2015 bestätigte D.____, dass sie vorläufig nicht mehr bei ihrer Mutter übernachten wolle. Sie wolle sie nur noch tagsüber, beispielsweise am Samstagnachmittag sehen. Es ist somit festzuhalten, dass sich D.____ in der erwähnten Anhörung bzw. den vorliegenden Dokumenten zwar durchaus über ihr Verhältnis zu ihrer Mutter äussert, aber eingeschränkt nur im Zusammenhang mit der zu dieser Zeit strittigen Besuchsrechtsregelung. Es liegen keine konkreten Aussagen zur Wegweisung ihrer Mutter vor, vor allem sind auch keinerlei Äusserungen in Bezug auf ihre jüngere Halbschwester zu finden.

5.3.3 Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz kann sodann im vorliegenden Fall nicht auf die Ausführungen von D.____s Vater abgestellt werden. Wegen des elterlichen Konflikts sind seine Interessen nicht unbedingt deckungsgleich mit denjenigen seiner Tochter. Nachdem er in seiner Stellungnahme vom 6. Mai 2015 zuhanden des AfM noch ausführte, dass es D.____ bei einer Wegweisung der Mutter wohl besser gehen würde, geht aus seiner Eingabe im regierungsrätlichen Verfahren vom 27. August 2015 hervor, dass sich die Situation seit dem Entscheid des Familiengerichts G.____ vom 1. April 2015 wieder

entspannt habe. Beide Eingaben geben die Ansichten des Kindsvaters wieder, sie zeigen aber nicht den Standpunkt von D.____ auf. Ebenso wenig stimmen die Interessen der Tochter D.____ zwingend mit denjenigen ihrer Mutter überein. So geht aus den Akten nicht genau hervor, ob D.____ die Anwesenheit der Mutter und der Halbschwester aktuell effektiv wünscht und was deren allfällige Wegweisung für sie persönlich – und nicht primär für die Mutter oder die Halbschwester – bedeuten würde. Es ist demnach festzuhalten, dass die Eltern D.____s (zumindest zeitweise) keine gleichgerichteten Interessen verfolgten und zum Kindeswillen einander widersprechende Stellungnahmen abgaben, die vorliegende Situation ist deshalb eher mit der eines klassischen Scheidungsverfahrens mit gegenlaufenden Interessen der Eltern vergleichbar. 5.3.4 Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass der persönliche Standpunkt und die Interessen der Tochter D.____ durch die Ausführungen ihres Vaters und ihrer Mutter bzw. ihres Rechtsvertreters in den jeweiligen Eingaben und Stellungnahmen zum Ausdruck gekommen sind. Der Kindeswille ist folglich durch die Ausführungen ihrer Eltern bzw. des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerinnen nicht angemessen in das Verfahren eingeflossen. Die unterlassene Anhörung verletzt zudem das Persönlichkeitsrecht des Kindes. Die Anforderungen von Art. 12 KRK erweisen sich damit im vorliegenden Fall als nicht erfüllt und die diesbezügliche Rüge der Beschwerdeführerinnen als begründet.

E. 6

Damit ergibt sich insgesamt, dass der vorliegende entscheidrelevante Sachverhalt nicht hinreichend untersucht und abgeklärt worden ist. Demzufolge wird die vorliegende Angelegenheit in Gutheissung der Beschwerde im Sinne der Erwägungen an das AfM zur Anhörung der Tochter D.____ in geeigneter Form zurückgewiesen. Das AfM wird nach Abklärung und Erstellung des Sachverhalts hinsichtlich des Kindeswohls im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung neu über die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen zu befinden haben. 7.1 Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren sowie die Beweiskosten und werden nach § 20 Abs. 3 VPO in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Den Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (§ 20 Abs. 3 und 4 VPO). Dementsprechend sind im vorliegenden Verfahren keine Verfahrenskosten zu erheben und der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- ist den Beschwerdeführerinnen zurückzuerstatten. 7.2 Nach § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen macht in seiner Honorarrechnung vom 2. September 2016 einen Zeitaufwand von 19.02 Stunden zu Fr. 250.-- geltend, zudem beantragt er den Ersatz von Auslagen in der Höhe von Fr. 124.--, was nicht zu beanstanden ist. Demzufolge hat der Beschwerdegegner dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 5'305.70 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Demgemäss wird e r k a n n t: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 206 vom 23. Februar 2016 aufgehoben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an das Amt für Migration Basel-Landschaft zurückgewiesen. 2. Die Angelegenheit wird zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zurückgewiesen. 3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- wird den Beschwerdeführerinnen

zurückerstattet. 4. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat den Beschwerdeführerinnen für das Verfahren vor dem Kantonsgericht eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'305.70 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) auszurichten. Vizepräsident Gerichtsschreiberin i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.